

## 7. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

<sup>1</sup>Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Bestandkraft des Zuwendungsbescheides. <sup>2</sup>Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung erbrachten Nachweise ordnungsgemäß zu führen und für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren. <sup>3</sup>Die Nachweise sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.